

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Fernwald

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fernwald vom 05.11.2024 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fernwald

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald in ihrer Sitzung am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fernwald aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte/n, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit ist den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Für das in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagessen ist Verpflegungsentgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden stets zu zahlen. Der monatliche Kostenbeitrag für die Verpflegung eines Kindes ist den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Die monatliche allgemeine Kostenpauschale (Getränke, Frühstück, Bastelpauschale, Portfolioarbeit) ist den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Für die Ferienzeiträume der Sommer- und Weihnachtsferien, in denen keine Verpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder angeboten wird, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Daher entfällt die Zahlung des Verpflegungsentgeltes für den Monat Dezember.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fernwald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) ein Kostenbeitrag nach **§ 2 Abs. 1** dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) ein Kostenbeitrag nach **§ 2 Abs. 1** dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) der Kostenbeitrag nach **§ 2 Abs. 1** dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 5 €.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) eine Tageseinrichtung der Gemeinde, werden für das zweite betreute Kind nur 75% der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind, welches gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besucht, nur 50% der nach § 2 festgesetzten Kostenbeiträge erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse Mitte-Süd in Pohlheim zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Gießen ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Fernwald, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.fernwald.de/footer/datenschutz einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter www.webkita.de/fernwald/impressum (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

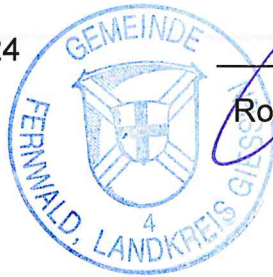
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fernwald, den 17.12.2024

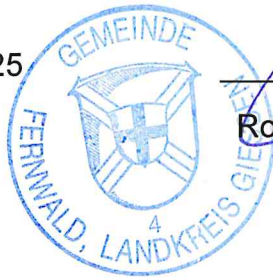



Rosenke, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 14.01.2025 auf der Homepage der Gemeinde Fernwald öffentlich bekannt gemacht.

Fernwald, den 14.01.2025




Rosenke, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt für das Jahr 2025

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	aktueller Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 13 Uhr 6 Stunden	192,00 €	0,00 €	192,00 €
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 14 Uhr 7 Stunden	224,00 €	0,00 €	224,00 €
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	288,00 €	0,00 €	288,00 €

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 13 Uhr 6 Stunden	192,00€	192,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 14 Uhr 7 Stunden	224,00 €	192,00 €	32,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	288,00 €	192,00 €	96,00 €

Verpflegungsentgelt / Allg. Kostenpauschale	Kostenbeitrag monatlich
Mittagessen	102,50 €
Allgemeine Kostenpauschale (z.B. Getränke, Frühstück, Bastelpauschale, Portfolioarbeit)	12,00 €

Anlage 2 zu § 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt für das Jahr 2026

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	aktueller Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 13 Uhr 6 Stunden	210,00 €	0,00 €	210,00 €
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 14 Uhr 7 Stunden	245,00 €	0,00 €	245,00 €
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	315,00 €	0,00 €	315,00 €

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 13 Uhr 6 Stunden	210,00€	210,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 14 Uhr 7 Stunden	245,00 €	210,00 €	35,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	315,00 €	210,00 €	105,00 €

Verpflegungsentgelt / Allg. Kostenpauschale	Kostenbeitrag monatlich
Mittagessen	110,00€
Allgemeine Kostenpauschale (z.B. Getränke, Frühstück, Bastelpauschale, Portfolioarbeit)	12,00 €

Anlage 3 zu § 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt für das Jahr 2027

	Betreuungs- zeit	Kostenbeitra g monatlich	Davon freigestellt nach § 3	aktueller Kostenbeitra g
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7 - 13 Uhr 6 Stunden	215,00 €	0,00 €	215,00 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7 - 14 Uhr 7 Stunden	251,00 €	0,00 €	251,00 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	323,00 €	0,00 €	323,00 €

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 13 Uhr 6 Stunden	215,00€	215,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 14 Uhr 7 Stunden	251,00 €	215,00 €	36,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	323,00 €	215,00 €	108,00 €

Verpflegungsentgelt / Allg. Kostenpauschale	Kostenbeitrag monatlich
Mittagessen	117,50 €
Allgemeine Kostenpauschale (z.B. Getränke, Frühstück, Bastelpauschale, Portfolioarbeit)	12,00 €

Anlage 4 zu § 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt für das Jahr 2028

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	aktueller Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 13 Uhr 6 Stunden	220,00 €	0,00 €	220,00 €
Krippenkind im Alter von 10 Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 14 Uhr 7 Stunden	257,00 €	0,00 €	257,00 €
Krippenkind im Alter von 10. Lebensmonat bis 3 Jahren	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	331,00 €	0,00 €	331,00 €

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 13 Uhr 6 Stunden	220,00€	220,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 14 Uhr 7 Stunden	257,00 €	220,00 €	37,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 - 16.30 Uhr, freitags von 7 - 14 Uhr 9,5 + 7 Stunden	331,00 €	220,00 €	111,00 €

Verpflegungsentgelt / Allg. Kostenpauschale	Kostenbeitrag monatlich
Mittagessen	125,00
Allgemeine Kostenpauschale (z.B. Getränke, Frühstück, Bastelpauschale, Portfolioarbeit)	12,00 €